
Name, Vorname des/der Antragstellers/in

Telefon

Straße und Hausnummer

Telefax

PLZ, Ort

E-Mail

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Krefeld
- Fachbereich 62 -
Friedrichstraße 25
47798 Krefeld

Telefon: 02151 / 86 - 3842
Telefax: 02151 / 86 - 3835
E-Mail: gutachterausschuss@krefeld.de
Internet: www.gars.nrw/krefeld

Antrag auf Auskunft / Auswertung aus der Kaufpreissammlung

für das/die Grundstück(e)

(Lagebezeichnung)

in Krefeld -

(Stadtbezirk / Ortsteil)

Gemäß der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung NRW - GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 (GV. NRW. S. 1137) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit ein Antrag gestellt über eine

- Auskunft aus der Kaufpreissammlung (nicht anonymisierte Form) [§ 195 Abs. 3 BauGB / § 34 Abs. 6 GrundWertVO NRW]
- Auskunft aus der Kaufpreissammlung (anonymisierte Form) [§ 34 Abs. 7 GrundWertVO NRW]

Verwendungszweck

Die Vergleichsfälle sollen folgende Merkmale aufweisen:

Anzahl

- Unbebaute Grundstücke Nutzungsart: _____
- Bebaute Grundstücke Nutzungsart: _____
- Wohnungs- bzw. Teileigentum Wohnungseigentum Teileigentum _____

Räumliche Lage:

(z. B. Stadtbezirk, Ortsteil, Straße)

Zeitspanne der Vertragsabschlüsse: von _____ bis _____

Grundstücksgröße: von ca. _____ bis ca. _____ m²

Baujahr: von _____ bis _____

Wohn-/Nutzfläche: von ca. _____ bis ca. _____ m²

Weitere Merkmale:

Ich verpflichte mich, alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und sie nur zu dem oben angegebenen Zweck zu verwenden und die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie des § 34 der GrundWertVO NRW in der gültigen Fassung einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Stempel

Auszug aus der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung NRW - GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 (GV. NRW. S. 1137) in der zurzeit geltenden Fassung:

§ 34

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.

(7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszwecks und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.

Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW) in der derzeit gültigen Fassung:

§ 2 Tarifübergreifende Gebührenregelungen

(7) Soweit eine Zeitgebühr anzuwenden ist, sind 23 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde zu erheben. Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Die Zeitgebühr ist anzuwenden

1. für gebührenpflichtige Amtshandlungen (einschließlich Mehrausfertigungen), für die keine Tarifstelle vorliegt,
2. soweit eine Gebührenregelung dies erfordert und
3. für Auskünfte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie mehr als eine halbe Arbeitsstunde benötigen.

Bei der Zeitgebühr nach Satz 3 Nummer 1 sind Auslagen abweichend von Absatz 1 abzurechnen und zudem kann die Gebühr auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden, wenn die Zeitgebühr 3 000 Euro übersteigen würde.

5.3 Dokumente und Daten, 5.3.2 Bereitstellung durch Personal

5.3.2.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung, je Antrag für

a) nicht anonymisierte Kauffälle

Gebühr: 40 Euro Bearbeitungspauschale plus pauschal 100 Euro für den 1. bis 50. Kauffall sowie 10 Euro für jeden weiteren Kauffall,

b) anonymisierte Kauffälle

Gebühr: Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7

c) anonymisierte und nicht anonymisierte Kauffälle für Testzwecke oder wenn sie ausschließlich der Wissenschaft oder der Ausbildung dienen

Gebühr: keine.

5.3.2.2 Sonstige Dokumente und Daten

Gebühr: Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7